



10. November 2009

Gemeinderat
9242 Oberuzwil

Gemeinde Oberuzwil: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Morgen Nord**
- **Gestaltungsplan Morgen Nord; Änderung/Aufhebung im Bereich B4/C4**

Die aktuelle Übersicht über den Stand der Erschliessung und die Übersicht über die Einwohnerkapazitäten des Zonenplans zeigen, dass in der Gemeinde Oberuzwil für eine massvolle Entwicklung gemäss den Zielen des kommunalen Richtplans noch genügen Baulandreserven bestehen. Weil die Gemeinde in der Entwicklung andere Prioritäten setzt, soll als Kompensation für die Einzonung Zehntland II eine Fläche mit vergleichbarer Einwohnerkapazität ausgezont werden.

Mit dem Teilzonenplan Morgen Nord wird eine rund 0.75 ha grosse Fläche von der Wohnzone W3 in das übrige Gemeindegebiet zurückgezont. Es handelt sich um die Etappe B4/C4 des Gestaltungsplans Morgen Nord. Die entsprechende Fläche wird aus dem Gestaltungsplan entlassen. Das Vorgehen ist mit dem AREG abgesprochen worden. Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

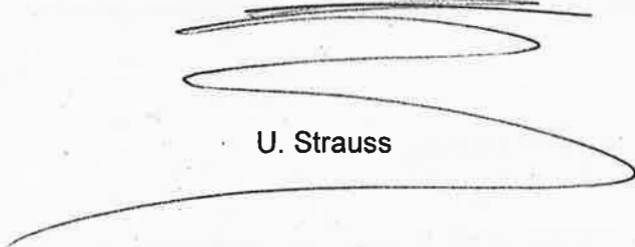
1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen
Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie
Rechtsabteilung
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation